



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koepsell · Schneider

RECHT – AKTUELL

GKS-Rechtsanwalt Florian Hupperts
informiert über aktuelle Probleme aus dem
Beamten- und Disziplinarrecht



Rechtsanwalt Florian Hupperts

Funktionszuordnung gehobener Dienst

VG Düsseldorf, die 2.: Dieses Mal andersherum



Ausgangslage

In einem unserer letzten Mailings hatte der Unterzeichner eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 01.04.2010 vorgestellt, die sich auf die Funktionszuordnung bezog.

Ergebnis war, dass auch der bestbeurteilte Beamte nicht zu befördern war, wenn der schlechter beurteilte seinen A 12-fähigen Dienstposten aufgrund einer Bestenauslese übertragen bekommen hatte.

Dieser Beschluss ist rechtskräftig geworden. Der Verfasser hatte an einer Stelle direkt Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit des Beschlusses. Da sie aber zugunsten seines Mandanten ausgefallen war, hat er diese natürlich zunächst nicht mitgeteilt.

Interessanterweise hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf nunmehr nur wenige Wochen später in einem gleich gelagerten Fall andersherum entschieden.

Die neuerliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

In der jetzigen Entscheidung stellt das Verwaltungsgericht darauf ab, die Nichtberücksichtigung des besser als der zur Beförderung ausgewählte Konkurrent beurteilten Antragstellers entspreche nicht dem Grundsatz der Bestenauslese, weil sie den aktuellen Leistungsvergleich zwischen dem Antragsteller und dem zur Beförderung Ausgewählten nicht beachte.

Der Umstand, dass der Antragsteller keine Funktion inne habe, die aktuell der Besoldungsgruppe A 12 Bundesbesoldungsordnung entspreche, stehe seiner Berücksichtigung bei der Auswahlentscheidung nicht entgegen.

Zwar habe die Rechtsprechung die Auffassung vertreten, die Beförderung des Inhabers eines höherwertigen Dienstpostens ohne (erneute) Bewerberauswahl stehe dann mit Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz in Einklang, wenn der Beförderungsdienstposten



seinerseits aufgrund einer Bewerberauswahl in Anwendung des Leistungsgrundsatzes vergeben worden sei.

Diese Rechtsprechung habe aber zwischenzeitlich eine Fortentwicklung dahin gehend erfahren, dass die Auswahlentscheidung, die der Zuweisung der höherwertigen Dienstposten vorangegangen sei, hinreichend aktuell sein müsse. Dies sei nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Düsseldorf jedenfalls dann nicht mehr gegeben, wenn diejenigen Beamten, die für eine nachfolgende Beförderung in Betracht kommen, nach der Entscheidung über die Besetzung des Dienstpostens erneut dienstlich regel beurteilt worden seien.

Bewertung des Verfassers

Die vom Verwaltungsgericht Düsseldorf nunmehr eingeführte Fortentwicklung der Rechtsprechung gibt es in der Tat. Sie ist auch sinnvoll, weil es andernfalls zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen kommen könnte. Würde man die zeitliche Dimension außer Acht lassen, könnte es zu folgendem merkwürdigen Ergebnis kommen:

Ein Beamter wird aufgrund einer Bestenauslese zur Besetzung eines Dienstpostens ausgewählt. Eine Beförderung steht aber erst sechs Jahre später an. Obwohl der ausgewählte Beamte in seinen Leistungen zwischenzeitlich deutlich zurückgefallen ist und andere Kollegen wesentlich besser beurteilt worden sind, müsste dennoch dieser Beamte befördert werden.

Es ist sicherlich nachvollziehbar, dass dies mit dem Leistungsgrundsatz nur schwerlich vereinbar ist.

Allerdings dürfte es nicht gerade zur Nachvollziehbarkeit der Rechtsprechung für die Beamten beitragen, wenn ein Gericht innerhalb von wenigen Wochen in gleich gelagerten Sachverhalten völlig entgegengesetzt entscheidet.



Im übrigen wird auf jeden Fall noch zu klären sein, welche Zeitspanne zwischen Dienstpostenbesetzung und Beförderung denn nun akzeptabel ist. Der Verfasser hat Zweifel, ob die vom Verwaltungsgericht Düsseldorf nunmehr diesbezüglich vorgebrachte Argumentation tragfähig ist.

Das Verwaltungsgericht hatte ja geäußert, eine hinreichende Aktualität und Aussagekraft eines Leistungsvergleiches sei jedenfalls dann nicht mehr gegeben, wenn die für die Beförderung in Betracht kommenden Beamten zwischenzeitlich erneut regelbeurteilt worden wären.

Die Situation, dass der besser beurteilte Kollege den A 12-fähigen Dienstposten nicht inne hat, wird sich aber fast immer nur dann ergeben, wenn zwischenzeitlich erneut Regelbeurteilungen stattgefunden haben. Ansonsten wäre nur die Fallgestaltung denkbar, dass der besser beurteilte Kollege sich auf den Dienstposten gar nicht beworben hat (hätte er sich beworben, hätte er ja ansonsten auch ausgewählt werden müssen) oder den obligatorischen Anforderungen nicht entsprach.

Im übrigen hieße das, dass eine kurz vor einem Regelbeurteilungstichtag vorgenommene Dienstpostenbesetzung auch bereits wenige Wochen später nicht mehr hinreichend aktuell sein kann, um den ausgewählten Kollegen zu befördern. Dagegen wäre eine kurz nach einem Beurteilungstichtag erfolgte Dienstpostenbesetzung auch nach über 2 ½ Jahren noch hinreichende Grundlage, um anschließend die Beförderung ohne erneute Auswahlentscheidung vornehmen zu können.

Von einer einheitlichen Rechtsprechung kann in diesem Bereich aber insgesamt ohnehin noch nicht gesprochen werden.

Bei Interesse kann der Beschluss wie üblich bei uns im Volltext angefordert werden.

Florian Hupperts
Rechtsanwalt



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koepsell · Schneider

Kontakt:

GKS Rechtsanwälte

Morianstraße 3

42103 Wuppertal

Telefon (0202) 24567-0

Telefax (0202) 24567-40

e-mail (allgemein): info@gks-rechtsanwaelte.de

RA Hupperts: hupperts@gks-rechtsanwaelte.de

Website: <http://www.gks-rechtsanwaelte.de>